

Jahren in vielen Köpfen herumspukte, abzusehen und uns daran zu gewöhnen, juristische Fragen in unserem geschäftlichen Verkehr, dessen materielle Seite doch dem anderer Geschäfte sehr nachsteht, nach den für letztere geltenden Rechtsgrundsätzen und Gesetzen entscheiden zu lassen. □.

„Bestimmungen

über einige den buchhändlerischen Verkehr betreffende Punkte.“

IX. *)

Der Vorsteher des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, Hr. Fr. J. Frommann in Jena, spricht in einem in Nr. 20 des Börsenblattes abgedruckten Artikel sein Erstaunen darüber aus, daß in Beziehung auf die Angriffe, welche von mehreren Seiten gegen die „Bestimmungen“ gemacht worden seien, „weder die Antragsteller, noch der Berichterstatter, noch ein anderes Mitglied des Ausschusses bis jetzt Anstalt gemacht haben, das gemeinsame Werk zu vertheidigen“.

Ich weiß nicht, wie meine Hrn. Kollegen im Ausschusse diese Angelegenheit jetzt betrachten, ich möchte aber glauben, daß sie wie ich der Ansicht sind, unsere Aufgabe sei zunächst völlig gelöst, nachdem der Vorstand des Börsenvereins die Sache in die Hand genommen und zur Beitrittserklärung aufgefordert hat. Die Ansichten des Ausschusses sind ja eben in dem von ihm erstatteten Bericht niedergelegt.

Mich persönlich hat aber noch der Umstand abgehalten, in dieser Sache weiter die Feder zu ergreifen, daß ich bei aller Achtung für die Verfasser der bisher publicirten sieben Artikel nichts in denselben gefunden habe, was geeignet gewesen wäre, mich in der Ueberzeugung irre zu machen, daß das, was der Ausschuss vorgeschlagen hat, immer das relativ Beste bleibt. Gewiß sind die Verfasser der sieben Artikel von dem redlichsten Streben für das Wohl des Buchhandels erfüllt, aber sie bringen in ihren Artikeln nichts vor, was nicht entweder schon widerlegt worden, oder was überhaupt einer Widerlegung bedürfte.

Daß große Mängel in unserm bisherigen Rechnungswesen stattfinden, wird von Niemand in Zweifel gezogen. An die Stelle des Veralteten und Ungenügenden soll etwas Besseres treten, als welches das von dem Ausschusse vorgeschlagene im Ganzen auch bereitwillig anerkannt wird. Aber anstatt nun zunächst das Bessere anzunehmen, es der Zeit überlassend, daraus nach und nach etwas absolut Gutes zu gestalten, wird an Einzelheiten herumgemäkelt und Mücken werden dabei schier zu Elephanten gemacht. So kann man gegen jede neu vorgeschlagene Einrichtung Bedenken und Zweifel erheben, die, wenn man ihnen Gehör gibt, nur die Einführung des Bessern verhindern.

Den Artikel Frommann's finde ich ganz vortrefflich; seine Vertheidigung der „Bestimmungen“ scheint mir überaus schlagend zu sein und als Antragsteller acceptire ich dieselben für mich unbedingt.

Ich kann nur wünschen, daß zu der ersten bekanntgemachten Liste bald weitere Zustimmungserklärungen kommen, glaube aber, daß es angemessen sein würde, wenn der Vorstand des Börsenvereins Diejenigen, die sich noch nicht erklärt haben, wiederholt zur Abgabe ihrer bestimmten Erklärung bis zur diesjährigen Cantateversammlung aufforderte, damit dann in dieser in Kenntniß der Ansichten einer großen Anzahl Abstimmender — das Weitere in der Angelegenheit beschlossen werden kann.

Leipzig, 17. Februar 1863.

Heinrich Brockhaus.

*) VIII. S. Nr. 20.

X. *)

Die Reformvorschläge des Börsenvereins nehmen begreiflicherweise auch unser Interesse lebhaft in Anspruch. Je mehr dies aber der Fall ist, desto näher liegt es uns, die Vorlage eingehend zu prüfen. Es ist dies auch schon von anderer Seite mehrfach geschehen. Man hat im Allgemeinen auszusagen gehabt, daß die Fassung der gemachten Vorlage bei manchen Punkten an Unklarheit und Mangel an Bestimmtheit leide. Dies ist wichtig. Solche Festsetzungen müssen vor allem bündig, präcis und klar gefaßt sein, so daß im voraus jede Uneinigkeit hinsichtlich der Interpretation abgeschnitten wird. Bei dem jetzigen Wortlaute ist dies nicht der Fall, und wir schließen uns deshalb den in diesem Betracht von anderer Seite geäußerten Wünschen an. Wir haben aber auch materiell, an dem Inhalte selbst, mehrfache Ausstellungen in petto. Bei Punkt 3. vermischen wir das bei den heutigen Vertriebsformen nöthig, ja unentbehrlich gewordene Zurückverlangen von Neuigkeiten und à cond. nachverlangter Exemplare von solchen. Es erscheint durchaus nothwendig, daß hierüber etwas ausgesprochen wird, zumal wenn die Verleger den desfalligen Wünschen der Sortimenten gegenüber sich bereitwillig gezeigt haben. Es muß ja nach und nach kommen, daß in öfteren Fällen à cond.-Sendungen nur auf kürzere Fristen gemacht werden. Man wird also berechtigt sein, Termine wie: zwei Monate nach Ergehen der Rückforderung o. ä. zu stellen. Die Ausnahmen bei entfernten Handlungen in Rußland etc. ergeben sich dann gerade so von selbst, wie jetzt schon die dorthin bewilligten Verlängerungen des Credits. So viel uns bekannt, haben die oben genannte Norm von zwei Monaten mehrere größere Verlegervereine bereits adoptirt, und man hätte also Vorgänge.

Der Punkt 4. — unzweifelhaft der wichtigste — gibt uns weiterhin am meisten Gelegenheit zu Ausstellungen. Es ist hier von einer nicht unbedeutenden baaren Concession der Verleger an die Sortimenten die Rede. (Wenn ich als Sortimenter z. B. 6000 Thlr. zu zahlen hätte, so beträgt zu meinen Gunsten das Mesagio jetzt 100 Thlr., früher nur 66 $\frac{2}{3}$ Thlr.; und hatte ich als Verleger bisher nur letztere Summe nachzulassen, so jetzt ebenfalls 100 Thlr.) Also anstatt einer schon öfters beantragt gewesenen Abschaffung des Mesagio's ist dasselbe erhöht. Es liegt naturgemäß die Frage der Verleger nahe: was wird uns nun hiefür? Unsere Reformer fühlten dies auch und nahmen deshalb den Anlauf zur Abschaffung der Ueberträge. Das ließe sich hören. Allein — wir sagten mit Bedacht — es ist nur ein Anlauf, und der Sprung über den Graben scheint nicht gelungen. Man statuirte nämlich neben der Regel der vollen Saldirung ein ganz einfaches Mittel für die, welche eben nicht ohne Uebertrag zu saldiren Lust haben. Sie sollen nachträglich des Mesagio's wieder verlustig gehen! Das wird nun an sich keine große Einbuße sein und fast die Zinsen bei späterer Zahlung der Ueberträge compensiren. Was wäre also gewonnen? Nichts, oder weniger als nichts, nämlich lediglich eine Fülle von üblen Rechnungs-differenzen, um so widerwärtiger, als sie meist kleine und kleinste Beträge ausmachen, um die man an sich nicht streiten mag. Wir gestehen, daß wir nicht begreifen, warum man nicht frischweg bei einer klingenden Concession sich auch eine solche, und zumal nicht große, ausgebeten hat: das einfache Abthun der Ueberträge! sans phrase et sans condition. Ist etwa der Credit im Buchhandel noch nicht lang genug? Wie lange soll die Naivetät noch dauern, daß im Sortiment das Betriebscapital eingeständenermaßen aus dem Credit der Verleger besteht? Lasse man sich doch durch Jeremiaden, wie neulich noch

*) Aus d. Süddeutschen Buchhändler-Zeitung.